

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/17
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.10.2017

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	26.09.2017	☒ Umwelt	10.10.2017
☒ Haushalt und Finanzen	17.10.2017	☒ Hauptausschuss	18.10.2017
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.10.2017	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.10.2017
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	19.10.2017
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.10.2017	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung) – einschließlich der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste“ beschließen.

In Vertretung

Holger Kelch

Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich.

Grundlage hierfür ist die rechtlich anerkannte Zulässigkeit einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses (AEB-A) bei einem gleichzeitig öffentlich-rechtlich angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang (Abwassersatzung). Danach kann bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen das „ob“ öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden, während das „wie“ privatrechtlich geregelt wird. Bei der derzeitigen Regelung bestehen vielfach Überschneidungen zwischen den Regelungen in der Abwassersatzung und den AEB-A. Dies ist rechtlich problematisch, da in diesen Fällen nicht mehr klar ist, ob der Bürger öffentlich-rechtlich oder aufgrund des privatrechtlich abgeschlossenen Vertrages verpflichtet sein soll, und auch bei der Durchsetzung der Verpflichtungen ist eine genaue Einordnung erforderlich.

Neben dieser grundsätzlichen Einordnung der Regelungen in den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bereich unterliegt das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, ständigen Veränderungen. Der Stadtteil Kiekebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

Die zur Beschlussfassung erstellten Unterlagen gehen davon aus, dass für den Bereich der kanalgebundenen Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie bei der Entsorgung über ASG/ZASG im Wohnstandortbereich das System der Abwasserbeseitigungsentgelte in der Stadt Cottbus zum 01.01.2018 durch die Einführung eines Grundentgeltes umgestellt wird von einem System mit ausschließlichen Mengenentgelten auf ein System von verbrauchsunabhängigem Grund- und mengenabhängigem Verbrauchsentgelt, wie es bereits im Bereich der Trinkwasserversorgung besteht und sich bewährt hat.

Das Grundentgelt wird pro Nutzungseinheit unabhängig von der konkreten Nutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhoben. Es bildet die Vorhalteleistungen der Stadt Cottbus zur Entsorgungssicherheit ab und deckt damit anteilig die verbrauchsunabhängig anfallenden Fixkosten. Durch das Grundentgelt sollen dementsprechend die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage verursachergerecht verteilt werden. Die Einführung eines Grundentgeltes führt damit auch im Bereich Abwasser zu einer höheren Abgabengerechtigkeit, da die Fixkosten bei dem Aufgabenträger zunächst einmal unabhängig von der in einer Nutzungseinheit anfallenden Abwassermenge entstehen: der Aufgabenträger hat die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jederzeit zur Nutzung vorzuhalten, was mit den entsprechenden Kosten verbunden ist. Diese Fixkosten können durch die verbrauchsunabhängige Grundgebühr teilweise ausgeglichen werden.

Der Grundentgelt wird nach Nutzergruppen bestimmt. Bei der Nutzung der Grundstücke für Wohnzwecke wird als Maßstab für das Grundentgelt der Wohneinheitenmaßstab genutzt. Dieser ist praktikabel in der Umsetzung und von der Rechtsprechung als zulässig und dem Zählermaßstab überlegen bewertet, da er nach der Rechtsprechung der „feinere“ Maßstab ist. Bei einer davon abweichenden Nutzung der Grundstücke wie z.B. für Gewerbe wird ergänzend der Zählermaßstab genutzt. Die parallele Anwendung dieser beiden Maßstäbe ist von der Rechtsprechung ebenfalls als zulässig anerkannt. Soweit in einem überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäude sich eine Gewerbeeinheit befindet mit einer Nutzung als Kleingewerbe, Praxis von Freiberuflern oder Ähnliches, die über keinen eigenen Wasseranschluss verfügt, erfolgt die Abrechnung ebenfalls nach dem Wohneinheitenmaßstab.

Die Mengenrelation zwischen der kanalgebundenen Schmutzwassermenge und der mobil entsorgten Schmutzwassermengen aus ASG/ZASG im Wohnbereich wird sich im Jahr 2018 nur geringfügig gegenüber den Planwerten des Jahres 2017 verändern, so dass die notwendigen Voraussetzungen für ein Einheitsentgelt weiterhin bestehen. Die Unterlagen sehen daher die Fortführung des zum 01.01.2017 eingeführten Einheitsentgeltes in diesen Bereichen vor.

Aus der Abrechnung der LWG für das Jahr 2016 ergaben sich Nachberechnungen und Korrekturen der Entgelteinnahmen. Weiterhin ergab die Betriebsabrechnung des Jahres 2016 in den einzelnen Sparten der Abwasserentsorgung Unter- und Überdeckungen, die im Entgelt 2018 zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2018 werden im Vergleich zu 2017 andere Mengen in einzelnen Sparten prognostiziert und die Kosten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung durch die Unternehmen und für den Verwaltungsaufwand bei der Stadtverwaltung Cottbus weichen von den Kosten des Vorjahres ab.

Dies alles führt zu Änderungen der ansatzfähigen Kosten und der Kosten je Mengeneinheit. Daher sind eine neue Entgeltkalkulation und eine Änderung der Nutzungsentgelte der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen für das Jahr 2018 nötig.

Im Ergebnis der Kalkulation sind die nachfolgenden Entgelte anzupassen und die Haushaltsplanung für das Jahr 2018 fortzuschreiben.

Kalkulierte Mengenentgelte 2018: Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt Entgelt in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.							Entgelt 2018 in €/m ³	
	2010	2011	2012/13	2014	2015	2016	2017	Kalk.2018	Differenz 2017/2018
Zeitraum									
ASG Kleingärten	23,98	23,22	23,29	23,91	14,24	22,03	22,75	22,78	+0,03
Kleinkläranlagen (KKA)	11,55	6,58	14,77	29,69	21,64	34,54	17,56	16,43	-1,13
ASG Wohngr./ZASG	6,85	7,52	7,77	9,92	9,34	10,74	4,17	3,36	-0,81
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,96	3,70	2,81	2,81	3,03	3,50			
direkte Einleitung KA	1,03	0,91	1,05	1,02	1,12	0,81	1,09	0,75	-0,34
Niederschlagswasser	1,16	1,08	1,05	0,89	0,68	0,97	0,96	1,00	+0,04
GWA unbehandelt	1,16	0,48	1,02	1,02	0,62	1,13	0,28	1,62	+1,34
GWA behandelt	0,89	0,63	0,77	1,00	0,59	1,01			

Die teilweise Finanzierung aus zugeflossenen Beiträgen minderte in den Jahren bis 2016 die in der Entgeltkalkulation ansatzfähigen Kosten. Aufgrund der Rückzahlung der Beiträge werden diese nicht mehr bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage kostenmindernd berücksichtigt.

Durch die Einführung des Grundentgeltes in den Bereichen Schmutzwasserableitung und –behandlung sowie ASG/ZASG in der Wohnbebauung als zusätzliche Entgeltkomponente ist ein Ausweis der prozentualen Entgeltveränderung des Mengenentgeltes irreführend und unterbleibt deshalb. Für einen typischen 2-Personenhaushalt mit einer Schmutzwassermenge von 30 m³ je Person im Jahr ändert sich praktisch nichts, die Belastung bleibt bei ca. 250 € im Jahr.

2. Lösungsvorschlag

Es wurden die aufgeführte Satzung und die AEB-A überarbeitet (**Anlage 1**).

Änderungsinhalte der Abwassersatzung sind:

- Die Abwassersatzung wurde allein auf die Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwangs reduziert. Alle weiteren Regelungen zu der Ausführung des Anschlusses und den Rechten und Pflichten während der Benutzung wurden in die AEB-A integriert. Zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Einzelnen sind für die Abwassersatzung und die AEB-A jeweils eine Synopse als Anlage 1a und 1b beigefügt.
- Die Entgelte für das Jahr 2018 wurden auf Grundlage der Entgeltkalkulation 2018 kostendeckend kalkuliert und in der Entgeltliste als Anlage zu den AEB-A aktualisiert. Die Haushaltsplanung für das Jahr 2018 ist entsprechend der Kalkulation anzupassen.
- Die Entgeltkalkulation wurde unter der Prämisse aufgestellt, dass ein Grundentgelt im Bereich der kanalgebundenen Ableitung und Behandlung sowie der Entsorgung von Abwasser aus ASG/ZASG (ohne Kleingartenanlagen) eingeführt wird. Zuschüsse Dritter werden nicht als Abzugskapital behandelt, weil die Stadt Cottbus eine Kommune mit einem Haushaltssicherungskonzept ist.
- Durch neue rechtliche Vorschriften wird der Satzungstext einschließlich der AEB-A entsprechend überarbeitet.

3. Begründung:

Grundlage der Entgeltkalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]).

Die Entgelte für das Jahr 2018 wurden durch eine Kalkulation neu ermittelt. Nähere Ausführungen werden zur Entgeltkalkulation in der Anlage 2 getätigt.

Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre und die Vorausschau für das Jahr 2018 mit den heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt.

Abwassermengen 2012-2018

Sparte	Einheit	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018	Veränderung 2018 zu 2017
SW- Ableitung+ Behandlung	Tm ³	3.722,3	3.709,9	3.774,5	3.832,3	3.999	3.774,0	3.926	+152
Direkteinleiter	Tm ³					2	0,5	0,5	0,0
ZASG und ASG	Tm ³	129,1	120,1	89,9	67,7	49,0	48,3	46,8	-1,5
ASG-Kleingärten	Tm ³	1,6	1,6	1,5	1,7	1,7	1,7	1,9	+0,2
KKA	Tm ³	0,4	0,5	0,3	0,5	0,3	0,6	0,6	0,0
GWA-behandelt	Tm ³				0,0	3,0	0,5	0,1	-0,4
GWA unbehandelt	Tm ³		1,4	1,8	0,1	0,1	0,5	0,5	0,0
NW Grundstücke	Tm ³	1.437,9	1.431,0	1.430,7	1.426,7	1.421	1.425,0	1.425,0	0,0
NW Grundstücke (Fläche)	Tm ²	2.522,6	2.510,5	2.510,0	2.503,0	2.493	2.500,0	2.500,0	0,0
Menge in Tm ³ *		5.291,30	5.264,50	5.298,70	5.329,00	5.476,10	5.251,10	5.401,40	+150,30

Abkürzungen:

ASG Wohngr.

ZASG

ASG Kleingärten

KKA

SW-Ableitung und – Behandlung

Direkte Einleitung KA

Niederschlagswasser

GWA

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus zentralen abflusslosen Sammelgruben

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen und Wohn- und Wochenendsiedlungen

nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Kanalgebundene Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Direkteinleiter in die Kläranlage

Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA)-behandelt und unbehandelt

In der Sparte Schmutzwasserableitung und -behandlung sowie Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben bei Wohngrundstücken ergibt sich eine Mengentgeltreduktion von 4,17 €/m³ auf **3,36 €/m³**. Die Entgeltveränderung resultiert primär aus der geplanten Einführung des Grundentgeltes und der erhöhten Planmenge.

Die folgenden Grundentgelte sollen eingeführt werden:

4 € je Monat Grundentgelt je Wohneinheit (bei ausschließlicher oder überwiegender Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken)

10 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 2,5/ Q3 = 4 m³/h

24 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 6,0/ Q3 = 10 m³/h

40 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler Qn 10/ Q3 = 16 m³/h

60 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 50

160 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 80

240 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 100

600 € je Monat Grundentgelt bei sonstiger Nutzung bei einem Wasserzähler DN 150

Das Entgelt für die mobile Entsorgung des nicht separiertem **Klärschlammes aus Kleinkläranlagen** sinkt trotz des Ansatzes der Unterdeckung aus dem Jahr 2016 auf Grund von Nachberechnungen aus dem Jahr 2015 von 17,56 €/m³ im Jahr 2017 auf **16,43 €/m³** im Jahr 2018.

Das Entgelt für die mobile Entsorgung von Schmutzwasser aus den abflusslosen Sammelgruben in **Kleingartenanlagen** im Jahr 2018 verändert sich gegenüber 2017 geringfügig und steigt von **22,75 €/m³** im Jahr 2017 auf 22,78/ €/m³.

In der Sparte **Niederschlagswasser** ist die Höhe der Nachberechnungen geringer als für 2017, im Ergebnis der Kalkulation ist eine **Entgelterhöhung** von 0,96 €/m³ auf **1,00 €/m²** zu verzeichnen.

Auch für die Einleitung von Grundwasser soll wie 2017 ein einheitliches Entgelt erhoben werden. Das Entgelt steigt sehr stark von 0,28 €/m³ auf 1,62 €/m³. Der Grund für den Anstieg liegt darin, dass sich 2017 eine Kostenüberdeckung aus 2015 entgeltmindernd auswirkte, im Jahr 2018 führt die berücksichtigte Unterdeckung aus dem Jahr 2016 in Verbindung mit dem geringen Mengenansatz zu der Entgeltsteigerung.

Die Betriebsabrechnung 2016 weist für den Betrieb Abwasserbeseitigung insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 1.138.256,34 € aus. In den einzelnen Sparten zeigen sich sowohl Überdeckungen als auch Unterdeckungen, die in der Entgeltkalkulation 2018 in den Sparten (siehe BAB-Kalkulation 2018) zum Ansatz gebracht werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG **müssen** Kostenüberdeckungen und **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Überdeckung und Unterdeckung wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt und spartengenau angerechnet. Die Zuordnung ist Bestandteil des ermittelten Entgeltsatzes für das Jahr 2018 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Überdeckung und Unterdeckungen in den jeweiligen Sparten in der Betriebsabrechnung 2016 ist in der **Anlage 6** der „Betriebsabrechnungsbogen 2016“ beigefügt.

Anlagen:

1. Abwassersatzung und AEB-A mit der Entgeltliste und Synopse
2. Erläuterungen zur Entgeltkalkulation 2018
3. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2018 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
4. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2018
5. Kalkulation 2018
6. Betriebsabrechnungsbogen 2016 (IST-BAB)

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ NeinErgebnishaushalt: 053 538 010 Abwasserbeseitigung

Erträge: 19.253.673,88 €

Aufwand: 1.993,31 €;(6.98,4

Finanzhaushalt: 053 538 010 Abwasserbeseitigung

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Erträge 19.051.697,88 € aus Benutzungsentgelten und 1.976,00 € aus Verwaltungsgebühren, desweiteren werden periodenfremde Erträge in 2017 aus Entschädigung MIK / ILB Programm (SK 4481200) i.H.v. 200.000,00 € geplant. Aufwand entsteht i.H.v. 19.933.169,84 €, welcher i.H.v. 19.051.697,88 € der ansatzfähigen Kosten der Abwasserentsorgung entspricht, hinzu kommen nicht ansatzfähige Kosten i.H.v. 881.471,96 € (hierbei ist der nichtansatzfähige Aufwand bereits um NW TSA gemindert, da dieser nicht das Produkt 053 538 010 betrifft).